

## Tätigkeitsverbote des Heilpraktikers

1. Keine Behandlung von Krankheiten aus IfSG §6, 7, und 34 und keine sexuell übertragbaren Krankheiten (§24).
2. Darf nicht mit Krankheitserregern arbeiten und auch nicht in Auftrag geben.
3. Keine Blutentnahme, Urin-od. andere körperliche Untersuchungen bei strafrechtlichen Handlungen (Strafprozessordnung).
4. Keine Bluttransfusionen und Organentnahme und -transplantationen durchführen.
5. Keine Einrichtung zur Blutspende leiten und keine Blutentnahme durchführen für Blutspende.
6. Keine Impfungen in den Impfpass eintragen (darf nur der Arzt).  
*Krankheiten gegen die geimpft wird fallen unter das IfSG . Außerdem ist der Impfstoff Rezeptpflichtig.*
7. Darf keine Verschreibungspflichtige Medikamente Verordnen
8. Darf keine Betäubungsmittel verschreiben
9. Keine Verkauf, Herstellung und sonstige Abgabe von Arzneimittel
10. Röntgenverordnung: darf nicht Röntgen.
11. Strahlenschutzverordnung: kein Umgang mit radioaktiven Stoffen u. ionisierten Strahlen
12. Keine Leichenschau und ausstellen von Totenscheine
13. Keine Amtsärztlichen Atteste, Gutachten u.s.w. Ausstellen
14. Keine Untersuchung und Behandlung von Zähnen, Zahnfleisch, Rachenring (außer Tonsillen).
15. Keine Geburtshilfe (außer Notfall) und Behandlung im Wochenbett (Hebammengesetz)
16. Keine künstliche Befruchtung (siehe Embryonenschutzgesetz)
17. Keine Schwangerschaftsabbruch und Beratung in diesem Zusammenhang
18. Kastrationsgesetz: Keine Kastration und keine Sterilisation
19. Keine Fernbehandlungen und Ferndiagnosen
20. Keine Heilungsversprechen geben
21. Keine Ausübung der Heilkunde im Uherziehen
22. Nicht ohne HP Erlaubnis tätig werden
23. Berufsausübung unter einer anderen Bezeichnung als dem Titel Heilpraktiker (dazu zählt auch eine Vermischung von Berufsbezeichnungen, Titeln oder ähnlichem)
24. Keine Arzneimittelprüfung an Menschen durchführen.
25. Kein Prüfung eines Medizinproduktes an Menschen
26. Keine unlauteren Wettbewerb , Keine irreführende Werbung, keine gesundheitsbezogene Werbung